

An die geehrte

Kundschaft der Wiener städt. Elektrizitätswerke.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf die eingetretene Kohlennot auch den Bezug der elektrischen Energie eingeschränkt und die nachfolgenden Sparvorschriften erlassen:

In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch elektrischer Energie zu motorischen und sonstigen nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Auf Ansuchen kann von der Behörde bewilligt werden, die sich hieraus ergebende wöchentliche Arbeitsstundenzahl in der Einteilung von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags auf nur einige Tage der Woche zusammenzuziehen.

In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken in Arbeitsräumen und Werkstätten nur in der Zeit von $\frac{1}{2}$ Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

Ausgenommen von vorstehenden Beschränkungen sind alle Aprovisionierungsbetriebe sowie wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet in zweifelhaften Fällen die Polizeidirektion.

In privaten Haushaltungen dürfen höchstens drei Zimmer und die Küche elektrisch beleuchtet werden, und zwar:

in der Zeit vom 15. November 1918 bis 15. Dezember 1918	5 Stunden täglich
„ „ „ 15. Dezember 1918 bis 15. Jänner 1919	5 $\frac{1}{2}$ „ „
„ „ „ 15. Jänner 1919 bis 15. Februar 1919	5 „ „
„ „ „ 15. Februar 1919 bis 15. März 1919	4 $\frac{1}{2}$ „ „

In der vorstehend gestatteten Beleuchtung darf der Raum nicht mehr elektrische Energie in Anspruch genommen werden als für eine 60wattige Lampe (50 Normalkerzen) durch die vorstehend erwähnte Zeit erforderlich ist.

Die elektrische Beleuchtung der Verkaufsstellen, Kontors und Magazine in Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben ist längstens um 4 Uhr nachmittags einzustellen.

Ebenso bei Gewerken, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumen vollzieht.

Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räume bis 9 Uhr abends beleuchtet werden.

Der Betrieb von elektrischen Personenanzügen ist nur in öffentlichen und privaten Krankenanstalten gestattet.

Die geehrte Kundschaft wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Ueberschreitung des zulässigen Höchstverbrauches sofort eine dem unbefugten Mehrverbrauch entsprechende Einschränkung des hinführenden Bezuges und im Wiederholungsfall die gänzliche Einstellung der Elektrizitätslieferung eintreten wird.

Im übrigen wird auf die strengen Strafbestimmungen der erlassenen Verordnung hingewiesen und insbesondere hervorgehoben, daß bei Gewerbebetrieben neben den vorerwähnten Strafen auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgen kann.

Die Direktion bittet alle Abnehmer elektrischer Energie um genaueste Einhaltung der Sparvorschriften, damit die Elektrizitätswerke die Stromlieferung noch einige Wochen aufrecht erhalten können und die Regierung so die nötige Zeit gewinnt, die Verhandlungen wegen des Kohlenbezuges aus Deutschland und dem tschechoslowakischen Staate zu Ende zu führen.

Die Direktion
der städtischen Elektrizitätswerke.

5524